

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

Expedition der deutschen Kunst Dr. Gg. Malkowshy in Berlin.	268
Deutsche Kunst. III. Jahrg. 2. Quartal.	
Wilhelm Friedrich in Leipzig.	269
Mattli, electrohomoeop. Arzneiwissenschaft. 7 M 50 J.	
Benno Goerik Berl.-Gto. in Braunschweig.	267
Schoettler, die Gasmachine. 3. Aufl. Ca. 12 M.	
G. A. v. Salem in Bremen.	268
Oppel, wirthschaftsgeographische Reise durch die Vereinigten Staaten. 2 M.	
H. Resselmann in Berlin.	268
Nesselmann, historische und moderne Wagen des Grossherzogl. Hofes zu Weimar. 16 M.	

G. Speidel in Zürich.	267
Heinrich, zur Methodologie der Psychologie. Ca. 2 M.	
— die physiologische Psychologie. 2. Ausg. 4 M.	
Morgenthaler, vom Tridentiner Weinbaucongress. 50 J.	
Sokolowsky, die äussere Bedeckung bei Lacertilien. Ca. 2 M.	
Spielberg, Moral der freien Mannesart. 3 M 20 J.	
Mitteilungen d. Ges. f. d. Sprache. Heft 4. 1 M.	
Abhandlungen d. Ges. f. d. Sprache. Heft 2—4.	
Hugo Steinik Verlag in Berlin.	269
Lermina, Cyrano de Bergerac. 3 M 50 J.	
Ernst Loche in Berlin.	267
Der Portland-Cement. 2. Aufl. 6 M; geb. 7 M.	
G. Weiß, Verlag in Heidelberg.	268
von Saar, Nachklänge. Ca. 4 M; geb. ca. 5 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Internationales Urheberrecht.

Die Beschlüsse des XX. Kongresses der »Association littéraire et artistique internationale« in Turin vom 20.—28. September 1898.

(Nach Osterrieth, »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«, November 1898.)

A. Berner Konvention.

**I. Rückwirkende Kraft der Berner Konvention.
Vorschläge für Großbritannien.**

In Erwägung, daß die englische International Copyright Act (1886) mit dem Text der Berner Konvention nicht ganz übereinstimmt, insbesondere, daß Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1886 in seiner Auslegung durch die englischen Gerichte mit den Grundsätzen des Artikels 14 der Berner Konvention in Widerspruch steht und eine offenbare und erhebliche Schädigung der Rechte der Schriftsteller und Künstler mit sich bringt, spricht der Kongreß den Wunsch aus: daß diplomatische Schritte bei der großbritannischen Regierung geschehen, um den jetzt in Arbeit befindlichen Entwurf mit dem Text der Konvention in Uebereinstimmung zu bringen und vor allem die Anwendung des Grundsatzes des Artikels 14 der Konvention zu sichern, nämlich einen wirksamen Schutz der im Ursprungsland noch nicht ins Freie gefallenen Werke auch gegenüber denjenigen Verlegern, die vor diesem Zeitpunkt ohne Genehmigung des Autors das Werk veröffentlicht haben.

II. Cautio judicatum solvi.

Der Kongreß bestätigt die früheren Beschlüsse der Association hinsichtlich der Beseitigung der Cautio judicatum solvi auf dem Gebiete des internationalen Urheberrechts, spricht den Wunsch aus, daß alle Unionsstaaten möglichst bald die Uebereinkunft vom Haag ratifizieren, und beauftragt den geschäftsführenden Ausschuß, geeignete Schritte zur Verwirklichung dieses Wunsches zu thun.

III. Ausdehnung der Union.

a) Oesterreich-Ungarn.

In Erwägung, daß Oesterreich und Ungarn zu den Ländern größter litterarischer und künstlerischer Produktion gehören, daß es sowohl aus allgemeinen Rechtsprinzipien, wie auch im besonderen Interesse der inländischen und ausländischen Autoren erforderlich wäre, einen gegenseitigen wirksamen Schutz ihrer Rechte zu sichern, beauftragt die Association den Vorstand, bei den maßgebenden Behörden neue Schritte zur Herbeiführung des Beitritts beider Länder zur Berner Union zu unternehmen.

b) Rußland.

In Erwägung, daß der der Association littéraire et artistique internationale von der Kaiserlichen Russischen Kodifizierungskommission im Jahre 1897 mitgeteilte Entwurf mehrere der von der Association auf ihren Kongressen vertretene Prinzipien aufweist, die sie in allen Urhebergesetzen aufgenommen zu sehen wünscht, vor allem bezüglich des Schutzes der Autorpersönlichkeit, des Rechtes auf unveränderte Wiedergabe eines Werkes, der Einschränkung der Zwangsvollstreckung an Geisteswerken, des Ausführungsrechtes, der Mitarbeit, des Uebersetzungsschutzes und des Verlagsvertrages, in Erwägung, daß jeder Erfolg in der Richtung der einheitlichen Gestaltung der Urheberrechtsgesetze die Association mit lebhafter Befriedigung erfüllt, beschließt der Kongreß:

Es ist wünschenswert, daß das neue russische Gesetz die Rechte der Schriftsteller, bildenden Künstler und Komponisten in weitestem Umfange schütze;

daß dieses neue Gesetz den Ausländern, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Staatsverträge denselben Schutz gewähre wie den russischen Unterthanen;

es ist zu hoffen, daß das russische Kaiserreich baldmöglichst der Berner Konvention beitrete.

IV. Reformbewegung in den Unionsländern.

Deutschland.

In Erwägung, daß eine Reform des deutschen Urheberrechts in Vorbereitung ist,

spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß diese Revision die von der Association aufgestellten und in dem von den Kongressen von Bern, Monaco und Turin durchberatenen Musterentwurf zusammengestellten Grundsätze zur Anerkennung bringe.

Insbesondere:

1. daß die verschiedenen Gesetze, durch welche die Materie heute geregelt ist, durch ein einheitliches Gesetz ersetzt werden,

2. daß die Aufzählung der geschützten Gegenstände durch eine einheitliche, alle Geisteswerke umfassende Begriffsbestimmung ersetzt werde,

3. daß zwischen den verschiedenen Arten der Wiedergabe eines und desselben Werkes kein Unterschied gemacht werde,

4. daß die Dauer des Urheberrechts prinzipiell mindestens bis zu 50 Jahren nach dem Tode des Autors ausgedehnt werde, und daß die fünfzigjährige Frist für anonyme und posthume Werke mit der Veröffentlichung zu laufen beginne,